

Neufassung der Satzung des Daadener Turnverein e.V.

Stand 27.02.2023

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 07.07.1908 in Daaden gegründete Turnverein führt den Namen "Daadener Turnverein e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Daaden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland/Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Daadener Turnverein (DTV) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Zweck des DTV ist die Förderung des Breiten- wie auch des Leistungssports. Er betreut das vielseitige allgemeine Turnen, insbesondere in seinen gesundheits- und fitnessorientierten Ausprägungen, entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen, Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere. Der Verein fördert Entwicklungen in Turnen und Sport, Gymnastik und Tanz im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert. Der DTV setzt sich ein für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit und erfüllt soziale Aufgaben. Er übernimmt Verantwortung für die Umwelt, er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Der DTV stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der DTV errichtet und unterhält Sportanlagen für seine Vereinsmitglieder. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter und die Aus- und Fortbildung von Führungskräften.
4. Der DTV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen. Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a (Ehrenamtspauschale) ist ein Jahresbetrag.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Aufgaben anerkennt und im Sinne dieser Satzung Sport treiben will. Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der Übungsstunden, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen.
 - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist halbjährlich zum 30.06. und 31.12. möglich.

Der Vorstand kann, nach vorheriger Anhörung, ein Mitglied ausschließen:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in der maximalen Höhe von 216,00 € (entspricht dem doppelten Jahresmitgliedsbeitrag, hier Familienbeitrag) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Mitglieder zahlen verpflichtend Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festgelegt hat.
Die Beitragsordnung ist ersichtlich auf der Vereinshomepage unter:
www.daadener-turnverein.de
4. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE20TVD00000220381 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich am 15.02. und am 15.08. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.“

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.
Unter Angabe der Tagesordnung erfolgt die Ankündigung über das kostenfreie Mitteilungsblatt der VG Daaden-Herdorf, die regionalen Zeitungen, durch Aushang in der Turnhalle und den im Außenbereich der Turnhalle stehenden Schaukasten. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - Wahl des Vorstands
 - Satzungsänderungen und Ordnungen (Beitragsordnung)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ehrungen
 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
 9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen
 10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig. Über den Dringlichkeitsantrag können nur Dinge untergeordneter Bedeutung beschlossen werden.
 11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Geschäftsführer und dem Sportwart.
- b) als erweiterter Vorstand bestehend aus a) und den vom Vorstand dazu gewählten Beisitzern, die den Vorstand in seiner Arbeit und/oder bestimmten Funktionsbereichen unterstützen und dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit.
- c) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a), dem erweiterten geschäftsführenden Vorstand b), dem Vertreter im Bereich Jugend und den Abteilungsleitern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Präsidiumssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der erweiterte Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 8 Ausschüsse

1. Dem Ältestenausschuss obliegt:
 - a) die Schlichtung von Streitigkeiten
 - b) die Berufungsentscheidung bei vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern
 - c) Mitberatung mit dem Vorstand bei Zuerkennung von Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Ältestenausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Ältestenausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter
2. der Sportwart

3. drei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder.

Weiter gehören dem Ältestenausschuss alle Ehrenmitglieder des Vereins mit Stimmrecht an. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit herbeigeführt.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Erfüllt einer der Gewählten im Laufe des Geschäftsjahres seine im Sinne dieser Satzung und auferlegten Aufgaben nicht, kann er auf Antrag mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Neuwahl des Nachfolgers kann sofort durchgeführt werden. Sollte kein Nachfolger gefunden werden, kann der Vorstand wie in §8 Abs. 3 Satz 5 dieser Satzung verfahren.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern durch Vorlage von Büchern und Belegen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und Vorstandes.

§ 13 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung/-ordnung ist auf der Vereinshomepage ersichtlich:
www.daadener-turnverein.de

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser

Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Daaden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Daaden, den